

Juni 2012

DEUTSCHE STIFTUNG EIGENTUM

## Stellungnahme zur Debatte um das „Geistige Eigentum“

von Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer

Die aktuelle Debatte um die Anpassung des Urheberrechts hat zu erheblichen Spannungen sowohl im Verhältnis der Urheber und Verwerter von geistigen Leistungen zueinander als auch im Verhältnis beider zu den Nutzern solcher Leistungen geführt. Bereits der Begriff „Geistiges Eigentum“ wird von Kritikern wegen seiner Unschärfe kritisiert und als „Kampfbegriff“ für von vornherein ungeeignet gehalten, einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern, Vermittlern und Nutzern herbeizuführen. Von anderen wird befürchtet, dass das Bewusstsein um den Wert des Eigentums insgesamt auf dem Spiel steht, wenn sich eine „Gratiskultur“ in elektronischen Netzen ausbreitet. Unbestritten in der derzeitigen Debatte scheint eines: Ziel des Urheberrechts muss es bleiben, eine faire Vergütung für die Kreativen zu gewährleisten. Der Urheber als natürliche Person, die Werke hervorbringt, bleibt einer der wenigen Sympathieträger im Konfliktfeld.

**Die von allen Seiten oft zu polemisch und unsachlich geführte Debatte bedarf dringend einer Versachlichung.** Sie ist aber Ausdruck eines vermehrt empfundenen Unbehagens um einen aus Sicht der Kritiker übermäßig und einseitig gewachsenen Umfang des Urheberrechts im Digitalen Zeitalter, von dem befürchtet wird, dass die Hauptfunktion, Vergütung für geistige Arbeit zu sichern, nicht oder nur unzureichend erfüllt wird.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber **Rechte an geistigen Gütern und Leistungen** geschaffen hat, die wie Eigentumsrechte an körperlichen Gütern wirken, ist ein kultureller und ökonomischer Fortschritt. Erst diese Entwicklung sorgt dafür, dass **geistige Arbeit über die Verbreitung geistiger Erzeugnisse** stets – und nicht nur bei Spendenbereitschaft des Nutzers oder Mäzenatenbereitschaft des Staates - **entlohnt werden kann. Eigentumsrechte in diesem Bereich können die Freiheit der Kreativen erweitern und Anreize für Verleger, Musik- und Filmproduzenten schaffen, die Verbreitung der Inhalte zu besorgen**, ohne dass der Kreative diese Verbreitung vorfinanzieren muss. Auch diese Arbeitsteilung zwischen Schöpfung und Verbreitung erweitert Freiheiten der Kreativen, sofern Vermittlungsmodelle erfolgreich sind und Erträge an die Schöpfer von Werken fair weitergereicht werden. Schließlich sichert das Urheberrecht kontinentaleuropäischer Prägung die Zuordnung von Inhalten zu ihrem Schöpfer. Dadurch wird die Verantwortung der Autoren gestärkt, Plagiate werden geächtet. Die Möglichkeit der Urheber, Entstellungen ihrer Werke zu verhindern, sorgt dafür, dass kreative Inhalte nicht beliebig verändert oder unterdrückt werden können. Individuelle Rechte auf geistige Arbeit zu gewähren, stärkt so das Individuum und verhindert seine kollektive

Deutsche Stiftung Eigentum  
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

Telefon: 030 / 24 04 74 30  
Telefax: 030 / 24 04 74 31  
e-mail: info@deutsche-stiftung-eigentum.de

Bankverbindung  
Sal. Oppenheim jr. & Cie.  
Konto-Nr.: 11294  
BLZ: 37030200

Vorsitzender d. Stiftungsrates:  
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Vorsitzender d. Vorstands:  
Klaus von Heimendahl

Geschäftsführerin:  
Heidrun Gräfin v. der Schulenburg

tive Inpflichtnahme. All dies entspricht der abendländischen Vorstellung von Bedeutung und Stellung des Einzelnen und seiner Würde in der Gesellschaft.

**Eigentumsrechte greifen allerdings auch in Freiheiten Anderer ein.** Was aus dem Ozean der Freiheit entnommen und zu einer Insel des Eigentums wird, darf nicht mehr freizügig von jedermann genutzt werden. Ein Eigentumskonzept, welches dafür sorgen würde, dass jede Nachricht, Idee oder Methodik oder jede geistige Leistung, sei sie auch noch so banal und noch so alltäglich, zu einem ausschließlichen Recht wird, entwertet das Institut Eigentum und gefährdet die Freiheit. **Ein allzu kleinteiliger Schutz erodiert den Kern** dessen, was erforderlich ist, um Anreize für kreatives Schaffen und individuelle Entfaltung zu gewährleisten. **Der Inhalt des Eigentums kann daher nicht ohne Rücksicht auf seine Schranken definiert werden.** Inhalt und Schranken müssen bei geistigen Gütern notwendigerweise anders definiert werden als bei körperlichen Gütern, denn eine wirksame Begrenzung des geschützten Gegenstandes durch seine Körperlichkeit fehlt bei geistigen Gütern.

Die Geschichte des Urheberrechts ist noch jung. Es dauerte gut 200 Jahre, bis der Respekt vor der Notwendigkeit eines Schutzes geistiger Erzeugnisse erst im späten 20. Jahrhundert auf nationaler und internationaler Ebene durchgesetzt war. Die Balance zwischen Schutzinhalt und Schutzschränken ist aber zur gleichen Zeit mit der Digitalisierbarkeit von Texten, Tönen und Bildern, einschließlich Bewegtbildern, ins Wanken geraten. Die sogenannten „digitalen Rechte“ sind als ausschließliche Rechte mit nur wenigen Schranken zunächst durch das internationale Recht eingeführt und sodann ohne breite Diskussion mit Nutzerkreisen in die nationalen Rechte überführt worden. Diese Entwicklung begann in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, obgleich viele Geschäftsmodelle (smartphone- und tablet-Nutzungen, soziale Netzwerke), aber auch viele Nutzungsmöglichkeiten (insbesondere der sog. „user-generated content“ im sog. Web 2.0) zu diesem Zeitpunkt weder bekannt noch absehbar waren. Diese Entwicklung erzeugt erhebliche Spannungen, weil der Eindruck besteht, dass technisch mögliche Nutzungen nicht beherzt umgesetzt, sondern durch einen allzu sehr auf den Inhalt und nicht genügend auf die Grenzen des Eigentums fokussierten Blick verlangsamt werden.

**Die Deutsche Stiftung Eigentum hat sich im Jahre 2007/2008 mit der Bestimmung der richtigen Balance im Recht des Geistigen Eigentums auf einer Vortragsveranstaltung mit anschließender wissenschaftlicher Klausurtagung gewidmet.** In dem hieraus entstandenen Vortragsband „Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel?“ bemerkte Kurt Biedenkopf, dass die „Expansion von Rechtsbegriffen, also die Ausdehnung von Rechtsinstitutionen auf vermeintlich oder tatsächlich vergleichbare Sachverhalte, (ein) Rechtsinstitut insgesamt gefährden“ kann.

Das Urheberrecht verfolgte seit seinen ersten Kodifikationen in sich **abgewogene Funktionen**, nämlich **einerseits die Zuerkennung und Integrität von Werken** zu sichern, den Urheber und den von ihnen **eingeschalteten Werkvermittlern ausreichende Anreize für die Produktion und Vermittlung von Werken** zu verschaffen, andererseits aber auch die **Interessen nachschaffender Künstler am kreativen Umgang mit Kulturinhalten und die Interessen der Nutzer und der Allgemeinheit an einem angemessenen Zugang zu diesen Inhalten** zu gewährleisten. Wenn die Balance zwischen Eigentum und Freiheit durch eine übermäßige Ausdehnung einzelner Interessen aus den Fugen gerät, müssen Anpassungen diskutiert werden. Dabei scheint die Zeit gekommen, den weiteren Ausbau des Schutzsystems oder seine Verfeinerung nur mit äußerster Vorsicht und nach abgewogener Diskussion durchzuführen sowie die Balance in manchen Bereichen neu zu treffen.

Ziel der Anpassung kann es nicht sein, das Rechtsinstrument insgesamt in Frage zu stellen. Doch muss eine sachliche Debatte darüber geführt werden, an welchen Punkten das Urheberrecht seine Funktionen nicht oder schlecht erfüllt. Das Ergebnis dieser Debatte muss offen sein. Sie mag zu der Einsicht führen, dass für bestimmte Kulturbereiche (etwa die Wissenschaft oder die Kunst) neue oder flexiblere Schranken erforderlich sind, sie mag ergeben, dass die Rechtsdurchsetzung in einigen Bereichen (etwa gegenüber Streamingdiensten im Internet) notleidend ist. Sie mag aber auch dazu führen, dass der Preis der Durchsetzung zu hoch ist und daher einfache, bezahlbare, aber legale Dienste, die individuell weniger, aber aggregiert mehr Erlöse erwirtschaften, zu bevorzugen sind.

Von besonderer Bedeutung ist die Verbesserung der vertrags- und vergütungsrechtlichen Position der Kreativen, sonst verfehlt das Rechtsgebiet diejenige Funktion, um derentwillen das Rechtsgebiet überhaupt geschaffen wurde. Dabei spielt eine Rolle, dass Digitalisierung und Vernetzung nicht nur Freiheiten erweitert, sondern auch neue Geschäftsmodelle (und neue Vermittler) hervorgebracht haben.

Nachvollziehbar ist das Interesse der Nutzer an einem einfachen und schnellen Zugang zu Kulturgütern. Dieser Zugang kann durch eine deutliche Verbesserung des Rechtemanagements unter Einschaltung von Verwertungsgesellschaften als one-stop-shops für den Erwerb von Lizenzen gesichert werden. Für schnell und einfach zu erlangenden Content besteht – wie Telekommunikationsmärkte zeigen – eine anhaltende, und möglicherweise auch noch wachsende Zahlungsbereitschaft der Nutzer. Das Lizenzsystem des geltenden Urheberrechts ist in diesem Punkte noch nicht ausreichend zukunftstauglich.

Im Internet gelten andere Vergütungsregeln als in der Welt körperlicher Trägermedien. Daher müssen neue Vergütungsmodelle, auch pauschaler Art, vorurteilsfrei diskutiert und ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.

**Ein verständliches Recht muss Ziel jeder Gesetzgebung bleiben.** Allerdings ist auch zu bedenken, dass ein einfaches nicht unbedingt ein gerechtes Gesetz ist, weil es Differenzierungen einsparen mag, die im Konfliktfall eine gerechtere Lösung erst herbeiführen.

Das Urheberrecht ist in mehr als 200 Jahren gewachsen und ausdifferenziert worden. Es betrifft heute beinahe alle digitalen Inhalte. **Ein übermäßiger Schutz allzu banaler Leistungen gefährdet den Respekt, den das Anliegen, kreative Leistungen zu schützen, verdient hat. Hier liegt der eigentliche Konflikt, den es zu lösen gilt.**

*von Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Berlin im Juni 2012*

*Professor für Medien- und Urheberrecht, Universität zu Köln  
Mitglied des wiss. Beirats der „Deutsche Stiftung Eigentum“*